

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 28. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

– Kreisentscheid im Jahr 2023:

Anmeldung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis 1. Juni 2023

Weitermeldung der Gewinner an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Abteilung Gartenbau) [AELF (Abt. GB)] bis 15. November 2023

– Bezirksentscheid im Jahr 2024:

Weitermeldung zum Landesentscheid über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde an das zuständige AELF (Abt. GB) bis 31. November 2024

– Landesentscheid im Jahr 2025:

Weiterleitung nach Vorgabe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

– Bundesentscheid im Jahr 2026.

4.2 Vorbereitung

¹Gemeinden und Gemeindeteile, die am Wettbewerb teilnehmen, wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. ²Neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, sollten auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, diesem Ausschuss angehören. ³Außerdem wird empfohlen, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen. ⁴Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos dokumentiert werden. ⁵Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb muss bis spätestens 1. Juni 2023 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. ⁶Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁷Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. ⁸Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. ⁹Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2023

¹Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen AELF (Abt. GB) (Fachangelegenheiten Grünordnung) eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. ³Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. ⁴Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁵Sie bewertet nicht mit. ⁶Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,

- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken. ⁷Die Kreisverwaltungsbehörden benennen dem zuständigen AELF (Abt. GB) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid. ⁹Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer im Bezirksentscheid
Gruppe A	Gruppe A
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2 ¹
16 bis 30	2 oder 3 ¹
über 30	3 oder 4 ¹
Gruppe B	Gruppe B
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3 ¹
über 10	3 oder 4 ¹

¹⁰Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. ¹¹Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. ¹²Einzelheiten regelt das zuständige AELF (Abt. GB). ¹³Die Kreisverwaltungsbehörden melden dem AELF (Abt. GB) die Teilnehmer am Bezirksentscheid bis spätestens 15. November 2023. ¹⁴Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. ¹⁵Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2024

¹Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das AELF (Abt. GB) zu berufen. ²Den Vorsitz übernimmt die Leitung der Abteilung Gartenbau. ³Sie bewertet nicht mit. ⁴Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter und Vertreterinnen

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),

- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens (z. B. Bayerische Architektenkammer),
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

⁵Das AELF (Abt. GB) meldet dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 31. November 2024 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk auf Landkreisebene (Kreisentscheid)	Höchstzahl der Teilnehmer im Landesentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

⁶Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. ⁷Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmersmeldung für den Landesentscheid beizugeben. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2025

¹Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das StMELF berufen. ²Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates Weinbau und Gartenbau des StMELF. ³Er bewertet nicht mit. ⁴Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. ⁵Das StMELF meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2026

¹Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen und ermittelt die Bundessieger. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. ³Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
bis 50	1
51 bis 150	2
151 bis 300	3
301 bis 500	4
je zusätzliche 150 Teilnehmer	1 weiterer Landessieger

¹ **[Amtl. Anm.:]** Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).